

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 21.03.2023	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat II Dezernat IV Dezernat V Dezernat VI ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0097 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Einführung des regulären Klimavorbehalts im Bereich Hochbau (Neubau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben der Wissenschaftsstadt Darmstadt)

Vorlage vom: 15.03.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Einführung des regulären Klimavorbehalts im Bereich Hochbau wird zugestimmt. Werden kommunale Neubau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben geplant, informiert das zuständige Fachamt/die Verwaltungsstelle, der Eigenbetrieb (bzw. das städtische Unternehmen) das Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung möglichst frühzeitig (i.d.R. mit der Bedarfsermittlung). Ist das Vorhaben klimarelevant, erfolgt begleitend sowie bei wesentlichen Meilensteinen des Planungsprozesses eine Klimarelevanzprüfung unter Federführung des Amtes für Klimaschutz und Klimaanpassung.
2. Der Ergänzung „Auswirkungen auf die Klimaziele“ der Beschlussvorlagen im Bereich Hochbau wird zugestimmt:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf das Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf die THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein; Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein
1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO ₂ e) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO ₂ e pro Jahr.		

Anlagen:	Anlage 1: Kriterienkatalog Klimavorbehalt Hochbau Anlage 2: MV Vordruck mit Klimarelevanz
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☐ Ja ☒ Nein
---------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 15.03.2023

Mit Beschluss des Antrags SV-Nr. 2019/0043 „*Höchste Priorität für Klimaschutz – Weltklima in Not – Darmstadt handelt*“ sowie mit Beschluss der Magistratsvorlage 2022/0219 „*Klimaschutzplan 2035 der Wissenschaftsstadt Darmstadt*“ wurden die Zielsetzungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Bereich des Klimaschutzes fest und für jeden Handlungsbereich verbindlich verankert.

Als ein wichtiger Baustein wurde darüber hinaus in Magistratsvorlage 2020/0252 „*Prüfungen zu Auswirkungen von Magistratsvorlagen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz – Klimavorbehalt*“ beschlossen, dass zukünftige Magistratsvorlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Stadtklima und die Treibhausgas-Bilanz bewertet werden sollen. Zukünftig sollen alle klimarelevanten Beschlussvorlagen der Wissenschaftsstadt Darmstadt einer Klimarelevanzbeurteilung unterzogen werden. Die Intention und Zielsetzung des Klimavorbehalts ist es bei notwendigen Vorhaben der Wissenschaftsstadt Darmstadt stets die klimaverträglichste bzw. klimaoptimale Lösung umzusetzen.

Die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des Klimavorbehalts ergeben sich aus den o.g. Beschlusslagen, in welchen sich Magistrat und Stadtverordnetenversammlung klar zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens bekannt haben. Klimaschutz und Klimaanpassung genießen gemäß der Beschlussfassung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt höchste Priorität. In den Bereichen, auf welche der Magistrat direkten Einfluss und Handlungsoptionen hat, sind die CO₂-Emissionen gemäß Antrag SV-Nr. 2019/0043 bis zum Jahr 2035 auf Netto-Null zu senken. Im Rahmen der Erarbeitung des Klimaschutzplans 2035 wurde dies im Sinne der Beschlüsse von Paris auf alle Treibhausgase (THG) – u.a. Methan, Lachgas, CO₂ – ausgeweitet.

Die Treibhausgasneutralität ist somit das erklärte, übergeordnete Ziel der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Dies bedeutet die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen und der Aufnahme dieser aus der Atmosphäre in natürlichen Senken bzw. Ökosystemen. Bestenfalls finden diese Ausgleichs vor Ort statt und müssen nicht in andere Räume verlagert werden. Handlungspriorität hat grundsätzlich immer die umfassende Reduktion der emittierten Treibhausgase. Ein Ausgleich über Kompensation soll nur als letztmögliche Option vorgesehen werden.

Der Magistrat und die kommunale Verwaltung übernehmen mit der ambitionierten Zielsetzung der THG-Neutralität bis 2035 hierbei eine Vorbildfunktion und werden die kommunalrechtlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um die Weichen für eine Treibhausgasneutralität der Gesamtstadt zu stellen. Zur Erreichung der Zielsetzungen im direkten Einflussbereich sowie zur Erfüllung der hier genannten Vorbildfunktion ist der sog. Klimavorbehalt ein zentrales, wirkungsvolles Instrument, da dieser sicherstellt, dass bei relevanten negativen Auswirkungen von Vorhaben auf das Stadtklima oder die THG-Bilanz diese im Prozess vor Beschlussfassung unter Federführung des Amtes für Klimaschutz und Klimaanpassung durch die planenden Stellen anzupassen bzw. zu optimieren sind und positive Auswirkungen zu maximieren sind.

1. Einführung des regulären Klimavorbehalts - Start im Bereich Hochbau (Neubau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben)

Um den Klimavorbehalt möglichst reibungslos und effizient hinsichtlich der personellen Ressourcen in der Verwaltung zu implementieren, soll dieser stufenweise eingeführt werden. In einer ersten Phase, welche im Anschluss an die Beschlussfassung beginnen soll, soll der Klimavorbehalt zunächst im Bereich Hochbau (Neubau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben) der Wissenschaftsstadt Darmstadt regulär eingeführt werden. Eine Auswertung der Magistratsvorlagen in 2019 und 2020 zeigte, dass der kommunale Gebäudebereich mit etwa 30 % der Beschlussvorlagen und Maßnahmen, die häufig große Klimarelevanz haben, eine bedeutende Rolle im Einflussbereich des Magistrats der Wissenschaftsstadt Darmstadt einnimmt. Eine priorisierte Einführung in diesem gewichtigen Handlungsfeld ist daher aus Klimaschutzgründen folgerichtig.

Die Eigenbetriebe der Wissenschaftsstadt Darmstadt sollen als Sondervermögen der Wissenschaftsstadt Darmstadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei Maßnahmen im Hochbau ebenfalls in den Prozess des Klimavorbehalts einbezogen werden. Hier spielen die Betriebskommissionen eine zentrale Rolle: Diese überwachen die jeweilige Betriebsleitung und bereiten die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Da der Änderungsaufwand bei frühzeitiger Abstimmung am geringsten ist, soll das Verfahren des Klimavorbehalts daher auch auf Beschlussvorlagen der Betriebskommissionen angewendet werden. Der Magistrat kann das Verfahren und den Geschäftsgang der jeweiligen Betriebskommission durch eine entsprechende Geschäftsordnung regeln. Es sollte geprüft werden, ob die Einführung des Klimavorbehalts in den jeweiligen Geschäftsordnungen noch Anpassungen erfordert.

Der Klimavorbehalt soll zunächst für alle Ämter/Verwaltungsstellen/Eigenbetriebe/städtische Unternehmen im Einflussbereich des Magistrats (Definition gemäß Klimaschutzplan 2035) welche über Liegenschaften verfügen, bzw. mit Hochbauaufgaben betraut sind, in Kraft treten. Diese sind unter anderem:

Eigenbetrieb Kulturinstitute (42), Sportamt (52), Eigenbetrieb Bäder (529), Darmstädter Sportstätten (DSG), Eigenbetrieb Darmstädter Werkstätten und Wohneinrichtungen (519), Eigenbetrieb Immobilienmanagement (IDA/65), Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD/70), Darmstädter Stadtentwicklungs GmbH & Co. KG (DSE).

Im Bereich des kommunalen Hochbaus ist folgender Ablauf für Klimarelevanzprüfungen vorgesehen und wird in nachfolgender Abbildung nochmals veranschaulicht:

- Vorbereitende Maßnahmen zur Anwendung des Klimavorbehalts im Bereich Hochbau
 - Kriterienkatalog:

Auf Grundlage der einschlägigen städtischen Beschlusslagen für den kommunalen Gebäudebereich (SV 2019/0043, MagV 2020/0235) sowie der „*Leitlinien für den nachhaltigen Hochbau der Wissenschaftsstadt Darmstadt*“ (MagV 2022/0368) wurde ein Kriterienkatalog zu klimaoptimalen Lösungen für den Neubau sowie für energetische Modernisierungen erarbeitet.
 - Information betreffende Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe:

Vor und nach Beschluss der Vorlage zur Einführung des Klimavorbehalts im Hochbau werden die betreffenden Verwaltungsstellen/Eigenbetriebe/städtische Unternehmen durch das Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung informiert. Zusätzlich soll geprüft werden, ob über das Vorgehen mit einer Rundverfügung informiert und Aufgaben festgehalten werden sollten.

- Ablauf der Klimarelevanzbeurteilung

- Einbindung Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung:

Werden kommunale Baumaßnahmen im Bereich Neubau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben geplant, informiert das zuständige Fachamt, der Eigenbetrieb bzw. das städtische Unternehmen möglichst frühzeitig (in der Regel mit der Bedarfsermittlung, erste Leistungsphase) das Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung. **Eine Einbindung des Fachamts für Klimaschutz und Klimaanpassung ist zwingend erforderlich.**

Lediglich kleine, möglicherweise unbeheizte Einzelgebäude, wie z.B. öffentliche Toilettenanlagen (bis 150m²), Radabstellanlagen oder Garagen können vom Klimavorbehalts ausgenommen werden, sofern es sich nicht um vorgezogene Maßnahmen im Rahmen einer größeren Gesamtmaßnahme handelt.

(Bei Gebäuden mit bis zu 150 m² sind jährliche Treibhausgas-Emissionen von unter 10 t CO₂-Äquivalent (CO₂e) zu erwarten. Diese Maßnahmen werden daher nicht im Rahmen des Klimavorbehalts behandelt)

- Klimarelevanzbeurteilung:

Planungsbegleitend und bei relevanten Meilensteinen des Planungsprozesses (Leistungsphasen: Vorentwurfs-, Entwurfs- und Ausführungsplanung) erfolgt die Klimarelevanzprüfung, indem der Kriterienkatalog für klimaoptimierten Neubau/Sanierung angewendet wird und damit verbundene Berechnungen durchgeführt werden. Dabei wird die Prüfung anhand des Kriterienkatalogs durch die zuständigen Verwaltungsstellen / Eigenbetriebe bzw. städtische Unternehmen vorbereitet und die erforderlichen Planungsunterlagen entsprechend des Planungsfortschritts zeitnah zur Verfügung gestellt.

Wird der Anforderungskatalog umfassend erfüllt, lässt das geplante Vorhaben eine klimaoptimale Lösung erwarten. Die Beschlussvorlage kann auf dieser Grundlage erstellt werden.

Wird der Kriterienkatalog nicht umfassend erfüllt, werden in Abstimmung zwischen der zuständigen Verwaltungsstelle und dem federführenden Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung Alternativen bezüglich Klimaschutz und Klimaanpassung entwickelt. Bei nicht vollständiger Ausschöpfung der Optimierungspotentiale werden in Abstimmung geeignete Kompensationsmaßnahmen erarbeitet.

- Detailliertere Bilanzierung für Vorhaben mit hohen Treibhausgas-Emissionen:

Bei umfangreichen Baumaßnahmen an/von größeren Gebäuden oder Gebäudeteilen mit mindestens 3.000 m² BGF sollen zusätzlich neben den Optimierungen anhand des Anforderungskatalogs und abschätzenden Berechnungen detaillierte Bilanzierungen der Treibhausgas-Emissionen erfolgen. Das Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung führt die Berechnungen durch. Damit soll sichergestellt werden, dass Vorhaben mit möglichen jährlichen Treibhausgas-Emissionen von mehr als 200 t CO₂e zusätzlich einer detaillierten Bilanzierung unterzogen werden.

- Bereitstellung der Planungsunterlagen:

Entsprechend der jeweiligen Leistungsphase und soweit dies Bestandteil der Phase ist, sind folgende Unterlagen durch die planende Stelle bzw. das Planerteam zur Verfügung zu stellen: Plansätze, Massenermittlung (Bauteilflächen der Außen und Innenbauteile), Baukonstruktion (geplante Aufbauten), Unterlagen zu technischer Gebäudeausstattung, Energiekonzept, Nachweis und Energiebedarfsberechnung des jeweiligen Effizienzhaus-Standards, Auslegung der Photovoltaik-Anlage.

- Beschlussvorlage zur Baufreigabe („Bauvorlage“):

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung einer Beschlussvorlage zur Baufreigabe ist der Umfang der Klimarelevanz (in der Regel auf Grundlage der Genehmigungsplanung) überprüft. Die ermittelten Optimierungspotentiale wurden in die Umsetzungsplanung aufgenommen und sind im weiteren Verlauf umzusetzen. Falls mögliche Optimierungspotentiale nicht gehoben werden konnten, wurden konkrete Kompensationsmaßnahmen hierfür entwickelt und in der Vorlage verbindlich festgelegt.

Sollte keine Einigung mit der planenden Stelle erzielt werden, erfolgt die weitere Beschlussabstimmung unter Hinzuziehung der betreffenden Dezernate. Mit der Beschlussvorlage erfolgt abhängig von der Art und des Umfangs des Vorhabens eine Gegenüberstellung der zentralen Anforderungen und der erzielten Ergebnisse (Effizienzhausstandard, Nutzwärmebedarf, graue Emission der Maßnahme, Nutzung von lokalen Potentialen erneuerbarer Energie / umfassende Solarenergienutzung, Regenwasserbewirtschaftung, Begrünung insbesondere der Dachflächen). Die Klimarelevanzprüfung wird anschließend bis zum Abschluss der Ausführungsplanung fortgeführt, um die vereinbarte Umsetzung im Rahmen der Planung zu begleiten.

Vorbereitung
Klimarelevanz-
beurteilung:

Durchführung Klimarelevanzbeurteilung:

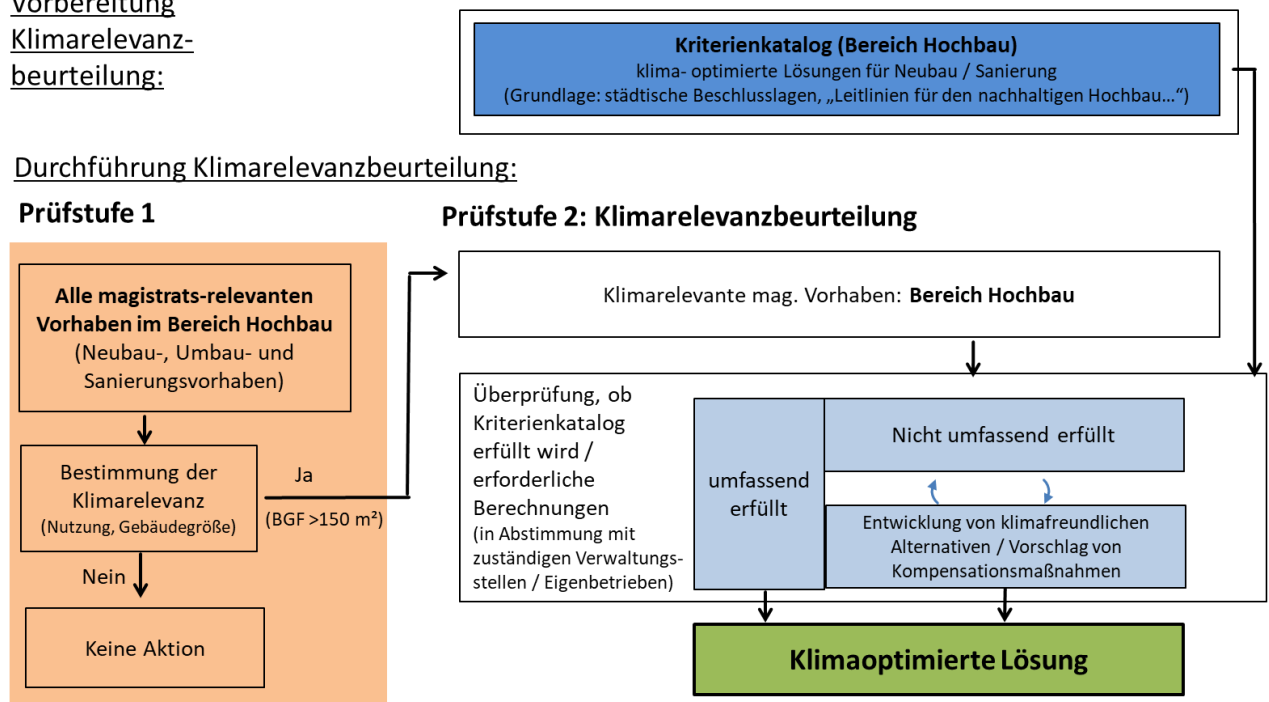


Abbildung 1: Ablauf einer Klimarelevanzbeurteilung

Der reguläre Klimavorbehalt im Bereich Hochbau startet nach Beschlussfassung.

Dezernat I

Dezernat II

Dezernat III

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin

Michael Kolmer
Stadtrat

Dezernat IV

Dezernat V

Dezernat VI

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Holger Klötzner
Stadtrat

Paul Wandrey
Stadtrat